

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 30/12 B

L 10 SB 180/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 25 SB 267/10 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie -Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.3.2012 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "aG" verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage aufzuzeigen, die klärungsbedürftig und in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig sein soll sowie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben kann. Sie hat insoweit die Rechtsauffassung dargelegt, dass es für die Einschränkung der Gehfähigkeit nicht auf die medizinisch-physikalische Funktionsfähigkeit der Beine selbst ankommen könne, da es auch möglich sei, dass sich die Beeinträchtigung zu einem bedeutenden Teil aus der Störung des Gesamtgleichgewichts ergebe. Selbst wenn man daraus eine Rechtsfrage entnehmen könnte, hat es die Klägerin versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit schlüssig darzulegen. Dazu hätte sie insbesondere im Einzelnen darstellen müssen, inwiefern die vermeintliche Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 und § 160a Nr 13 und 65) und dass sich für die Antwort auch in vorhandenen höchstrichterlichen Entscheidungen



keine ausreichenden Anhaltspunkte finden lassen (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*).

- 5 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 196 mwN*).
- 6 Diese Voraussetzungen hat die Klägerin nicht iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Sie hat insoweit nur behauptet, dass eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG vorliege, jedoch weder dem angefochtenen Urteil des LSG noch einem oder mehreren Urteilen des BSG widerstreitende abstrakte Rechtssätze entnommen. Der Hinweis, dass das BSG im Urteil vom 29.3.2007 (*B 9a SB 1/06 R*) zum Ausdruck gebracht habe, dass konkrete Feststellungen zu den körperlichen Anstrengungen zu treffen seien, stellt lediglich Kritik an dem Berufungsurteil und dessen Ergebnis dar, die indes nicht zur Zulassung der Revision führen kann.
- 7 Auch soweit die Klägerin im Rahmen eines gerügten Verfahrensmangels die Beweiswürdigung des LSG (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*) angreift, kann sie damit keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann nämlich ein als Zulassungsgrund geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden. Im Übrigen müssen bei der Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Ferner ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Insoweit fehlt es bereits an der substantiierten Darlegung des Sachverhaltes, damit der Senat überhaupt in die Lage versetzt wird, entsprechend dem klägerischen Vortrag eine Prüfung vorzunehmen. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus einem unvollständigen und nicht geordneten Vortrag unter Heranziehung von Verwaltungs- und Prozessakten das herauszusuchen, was möglicherweise zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48 mwN*). Soweit die Klägerin eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) durch das LSG rügt, weil dieses einem Beweisangebot ihrerseits nicht nachgekommen sei, hat sie es entgegen den Erfordernissen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bereits unterlassen, einen Beweisantrag genau zu bezeichnen, den das LSG zu Unrecht übergangen haben soll.



- 8 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)